

Berlin, 10. Januar 2005

**Entwurf eines Gesetzes zur Neureglung des Rechtsberatungsrechts
Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz –
RDG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,

der Deutsche Notarverein dankt für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

In der Diskussion steht die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes. Zunächst stimmt der Deutsche Notarverein damit überein, dass eine Einschränkung der Berufs- und Dienstleistungsfreiheit in den Bereichen, in denen Rechtsdienstleistungen erbracht werden, durch *Belange des Verbraucherschutzes*, den *Schutz der Rechtspflege* und *der in ihr tätigen Personen* sowie auch das *Rechtsgut Recht als solches* gerechtfertigt sind.

Der Aspekt, dass der Rechtsuchende vor unqualifiziertem Rechtsrat mit seinen weitreichenden persönlichen und wirtschaftlichen Folgen zu schützen ist, stellt allerdings nur eine Seite der allgemeinen Problematik der Störung der Vertragsparität dar, denn auch Unternehmer sollen vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt werden. Neben den Belangen des Verbrauchers besteht vielmehr ein darüber hinausgehendes allgemeines Interesse an vorbeugender Qualitätssicherung.

Ferner verlangt es das Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs, sachunkundige Personen von der geschäftsmäßigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten auszuschließen.

Begrüßenswert ist deshalb zum einen das Regelungsmodell des Referentenentwurfs, das Gesetz als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt zu regeln, und zum anderen der damit beschrittene Weg, den Rechtsberatungsmarkt nicht völlig zu deregulieren.

Der Deutsche Notarverein sieht davon ab, im Folgenden zu jeder einzelnen Änderung Stellung zu nehmen, sondern beschränkt sich zum einen auf diejenigen Gesetzesvorschläge, die den vorbezeichneten Belangen aus seiner Sicht noch nicht ausreichend gerecht werden. Zum anderen sollen darüber hinaus aber auch die wesentlichen Neuerungen thematisiert werden, die der Deutsche Notarverein ausdrücklich begrüßt. Um die jeweilige Position des

Deutschen Notarvereins hervorzuheben, werden diese den einzelnen Betrachtungen als Thesen vorangestellt.

1. Leitlinien des Referentenentwurfs

a) Regelung über ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt

These 1:

Die Absage an das Informationsmodell ist zum notwendigen Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsberatung und Rechtsbesorgung zu begrüßen.

Der Deutsche Notarverein begrüßt die Absage an das Informationsmodell und stimmt den Erwägungen des Referentenentwurfs dahingehend, dass insbesondere der Verbraucherschutz trotz gleichzeitiger Statuierung umfassender Informationspflichten der Anbieter juristischer Dienstleistungen nicht hinreichend gewährleistet wäre, ausdrücklich zu.

Praktische Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Informationspflichten und deren Kontrolle sprechen gegen das Informationsmodell. Die darin begründeten Gefahren für den Verbraucherschutz, hier im Sinne einer vorbeugenden Qualitätssicherung, können aus folgenden Erwägungen auch nicht durch das hohe Gut der Selbstbestimmung aufgewogen werden: Zunächst einmal handelt es sich bei der Rechtsbesorgung nicht um eine Ware, die egal von wem sie angeboten wird, vom Verbraucher verglichen werden kann. Vielmehr ist die Qualität der Rechtsbesorgung für den Bürger nicht ohne weiteres transparent. Außerdem ist Rechtsbesorgung keine Dienstleistung des täglichen Bedarfs, die der Verbraucher regelmäßig und häufig in Anspruch nimmt. Es ist ihm deshalb nicht möglich, Erfahrungen hinsichtlich der Qualität der einzelnen Rechtsdienstleistung zu sammeln und sich bei zukünftigen "Konsumentscheidungen" entsprechend zu verhalten. Den Verbraucher beim Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung mit dem Argument, ihn nicht bevormunden zu wollen, auf sich selbst zu verweisen, wäre daher alles andere als lebensnah.

Daneben kann über das Informationsmodell kein reibungsloser Ablauf des Rechtsverkehrs gewährleistet werden. Gerichte und Behörden wäre allein mit dem Wissen um die beschränkten Rechtskenntnisse des ihnen gegenüber Handelnden nicht geholfen. Sie haben vielmehr keine Wahl, es ginge allein um die Pflicht, die Entscheidung des anderen hinzunehmen.

b) Regelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis

These 2:

Die Befugnis zur entgeltlichen gerichtlichen Vertretung sollte bis auf die wenigen in den Verfahrensordnungen schon bestehenden Ausnahmen den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. Soweit kein Anwaltszwang besteht, kann die Partei selbst auftreten oder sich unentgeltlich vertreten lassen.

Der Anwendungsbereich des Entwurfs beschränkt sich auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung soll sich nach der jeweiligen Verfahrensordnung richten. Hier sind außerhalb des Verfahrens mit Anwaltszwang Neuregelungen in den einzelnen Verfahrensordnungen erforderlich.

Angedacht sind als Regelungsmöglichkeiten sowohl eine streng akzessorische Regelung (Vertretungsbefugnis wie im RDG) als auch eine vom RDG losgelöste, eigenständige Regelung.

Gegen die streng akzessorische Regelung sprechen aus Sicht des Deutschen Notarvereins zum einen der Belang des Schutzes der Rechtssuchenden, insbesondere des Verbraucherschutzes und zum anderen der Schutz der Rechtspflege. Die Tätigkeit von Gerichten und Behörden sollte nicht unnötig durch das Auftreten sachunkundiger Vertreter erschwert werden. Es bedarf vielmehr qualifizierter Rechtsberater, um die gebotene Effizienz der Gerichtsbarkeit zu erhalten und für eine reibungslose und sachkompetente Abwicklung der Rechtspflege zu sorgen. Nicht zuletzt möchte der Deutsche Notarverein bemerken, dass hier ein entscheidender Beitrag für die Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung geleistet wird.

Der Notarverein präferiert deshalb eine eigenständige Regelung, nach der zwischen der entgeltlichen und der unentgeltlichen Prozessvertretung unterschieden wird. Erstere sollte in diesem Fall den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. Die hierbei zu berücksichtigenden Ausnahmen (im Arbeitsgerichtsverfahren etwa für Vereins-, Verbands oder Gewerkschaftsvertreter) sollten den bislang geltenden entsprechen. Alle weiteren nach dem RDG zur außergerichtlichen Rechtsdienstleistung befugten entgeltlich handelnden Personen wären somit auszuschließen.

2. Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs

a) Begriff der Rechtsdienstleistung (§ 2 RDG-E)

These 3:

Der zur Definition der Rechtsdienstleistungen verwandte Begriff "umfassend" sollte durch einen bestimmteren Begriff ersetzt werden.

Bedenken bestehen dagegen, die telefonische Rechtsberatung jedermann zu erlauben.

Der Begriff der Rechtsdienstleistung ist neu und wesentlich enger definiert als bisher. Rechtsdienstleistungen sind danach nur Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine umfassende rechtliche Prüfung erfordern; gemäß der Begründung zum Diskussionsentwurf sollen allgemeine Rechtsinformationen oder Bagatelltätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die ohne individuelle rechtliche Prüfung erfolgt, ausgenommen bleiben.

Nach dem Gesetzeswortlaut muss es sich nach der Verkehrsanschauung (objektives Merkmal) oder nach der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden (subjektives Merkmal) um eine umfassende rechtliche Beurteilung handeln. Wie aber ist bei einer Diskrepanz zu verfahren? Soll es dann – wie es die Wahl des Wortes "oder" im Regelungsentwurf vorgibt – tatsächlich auch nur auf die subjektive Erwartung ankommen können? Hier eröffnet sich ein weites Betätigungsfeld für die Rechtsprechung. Dieser wird – so auch die Begründung des Entwurfs – und muss wohl letztlich die wichtige Aufgabe zukommen, die tatbestandlichen Vorgaben des § 2 RDG-E anhand einzelner Fälle zu präzisieren und abzugrenzen.

Bedenken bestehen aber insbesondere gegen das Tatbestandsmerkmal der umfassenden rechtlichen Prüfung. Zum einen ist nicht präzise, was dies konkret voraussetzt. Zum anderen soll mit der jetzigen Regelung beispielsweise die telefonische Rechtsberatung jedermann erlaubt sein (siehe Begründung des Entwurfs Seite 42).

In der Begründung heißt es allgemein, dass für die Frage der Anwendbarkeit des RDG auf Belange des Verbraucherschutzes und den Schutz des Rechtsverkehrs abzustellen sei (Seite 29). Erfordern diese für eine bestimmte Dienstleistung tatsächlich eine spezifisch juristische Tätigkeit, so handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG. Bestimmt dann also auch der Verbraucherschutz, ob im konkreten Fall eine umfassende rechtliche Beurteilung erforderlich ist? Schwieriger dürfte die dem vorausgehende Frage zu beantworten sein, wann die erforderliche rechtliche Betreuung umfassend ist. Eine präzisere Wortwahl wäre aus Sicht des Rechtsanwenders und der Gerichte wünschenswert, die dann möglicherweise mit weniger Streitigkeiten zu diesem Tatbestandsmerkmal in Anspruch genommenen und somit von vornherein weniger belastet werden würden.

Gegen die völlige Freigabe der telefonischen Rechtsberatung spricht das in Deutschland herrschende Verständnis, dass der Rechtssuchende einen Anspruch auf korrekte Rechtsanwendung durch einen sachlich kompetenten, unabhängigen und verschwiegenen Berufsträger hat, gleich, ob es sich um wertmäßig große oder kleine, rechtlich leicht oder schwer zu beurteilende Angelegenheiten handelt. Davon kann auch eine auf nicht überprüfte Angaben des Nachfragenden beruhende Rechtsauskunft nicht ausgenommen werden. Der Nachfragende wird sein weiteres Handeln im Zweifel genauso daran ausrichten, als wäre er beim Anwalt gewesen. Immerhin entstehen ihm für die Auskunft Kosten, denn die Freigabe bezieht sich ja gerade nicht nur auf die unentgeltliche telefonische Beratung.

These 4:

Der Gesetzeswortlaut sollte klarstellen, dass Mediation und jede vergleichbare Streitbeilegung dann als Rechtsdienstleistung gelten, wenn sie eine rechtliche Beurteilung oder rechtliche Regelung zum Gegenstand haben.

Die Mediation und jede vergleichbare Streitbeilegung ist entsprechend § 2 Abs. 2 Ziffer 3 RDG-E keine Rechtsdienstleistung.

Aus der Begründung des Entwurfs geht hervor, dass dies nur für die reine Mediation gelten solle. Erfolge im Gegenteil eine Streitbeilegung mit rechtlichen Mitteln, könne sich der nicht-anwaltliche Mediator nicht auf § 2 Abs. 3 Ziffer 3 berufen. Dies sollte auch der Gesetzeswortlaut klarstellen.

b) Verbot der Rechtsdienstleistungen bei Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht (§ 4 RDG-E)

Der Deutsche Notarverein begrüßt das Verbot der Rechtsdienstleistungen bei Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht.

Da hier mit der Rechtsdienstleistung die eigene Leistungspflicht inhaltlich beeinflusst wird, ist dieses Verbot erforderlich. Andernfalls wäre aufgrund der gegebenen Interessenkollision eine sachgerechte Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht mehr gewährleistet.

c) "Erlaubte Nebenleistungen" gemäß § 5 RDG-E

These 5:

Die in § 5 Abs. 1 RDG-E als "Nebenleistung" bezeichnete Befugnis ist zu unbestimmt und zu weitgehend.

Nach § 5 Abs. 1 RDG-E sind alle Rechtsdienstleistungen erlaubt, die eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gehörige Nebenleistung darstellen. Bedenken bestehen hier zum einen, weil der Begriff der Nebenleistung zu weit gefasst ist. Der Begriff der "Nebenleistung" wie auch das "Berufs- oder Tätigkeitsbild" erlauben, durch eine nicht kontrollierbar ausweitende Interpretation Rechtsdienstleistungen im Markt anzubieten, denen jede Kontrolle und Sicherung der Qualität fehlt. Zum anderen fehlt es dem Begriff der Nebenleistung an Bestimmtheit. Soll es beispielsweise auf den zeitlichen Umfang der Haupt- und Nebenleistung ankommen können? Wer bestimmt das Profil des "Berufs- oder Tätigkeitsbildes", wenn es sich nicht um eine Nebenleistung im Zusammenhang mit einer gesetzlich geregelten Tätigkeit wie etwa bei Architekten handelt? Diese Fragen zeigen, dass die konkrete Abgrenzung, wann es sich um eine Nebenleistung handelt, im Einzelfall schwierig werden dürfte. Die Definition des § 5 Abs. 1 RDG-E ermöglicht jedenfalls keine klare und Streitvermeidende Abgrenzung. Letztlich werden die Gerichte bemüht werden müssen. In Zeiten knapper Haushaltskassen ginge mit der Zunahme an Verfahren jedoch nicht notwendig die Ernennung von zusätzlichen Richtern einher, was dazu führen würde, dass die Verfahrensdauer verlängert würde. Es fragt sich, wie letztlich der Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers gewährleistet werden soll.

These 6:

Die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung sollte nicht völlig erlaubnisfrei für zulässig erklärt werden (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 RDG-E).

Durch die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 wird die geschäftsmäßige **Testamentsvollstreckung insgesamt für zulässig** erklärt. Interessenkonflikte, die aus Gründen des Verbraucherschutzes einer Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung insbesondere durch Kreditinstitute entgegenstehen könnten, werden ausschließlich im vermögensverwaltenden, nicht jedoch im rechtsbesorgenden Tätigkeitsbereich gesehen. Diese sollen deshalb erlaubnisfrei als Nebenleistungen zulässig sein. Dieser für den vermögensverwaltende Tätigkeitsbereich erkannte Interessenkonflikt spricht jedoch schon gegen die unbeschränkte Zulässigkeit der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung als solche. Eine Bank beispielsweise hat neben dem Interesse an der Vergütung als Testamentsvollstrecker ein wesentliches Interesse daran, das Vermögen des Kunden auch in der Bank zu halten. Daneben sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bank bei den Verhandlungen über die Beauftragung mit der Testa-

mentsvollstreckung die rein tatsächliche Möglichkeit hat, auch rechtlich gestaltend auf die Abfassung des Testaments Einfluss zu nehmen. Trotz des offensichtlichen Interessenkonfliktes wäre nach dem vorliegenden Entwurf zumindest die Hilfe zur Formulierung der Anordnung der Testamentsvollstreckung stets als erlaubte Nebenleistung (§ 5 Abs.2 Ziffer 1 RDG-E) zulässig. Eine faktische Ausweitung dieser Dienstleistung auch auf die erbrechtliche Beratung ist aber nicht auszuschließen und könnte in der Folge die Abgrenzung nach § 5 Abs. 1 RDG immer schwieriger machen.

Striche man die Testamentsvollstreckung aus dem Katalog des § 5 Abs. 2 RDG-E, wäre die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung als Nebenleistung zur vertraglich vereinbarten Vermögensverwaltung trotzdem bereits in den Grenzen des § 5 Abs. 1 RDG-E zulässig. Für diese Lösung spricht sich der Deutsche Notarverein aus.

Soweit man Testamentsvollstreckungen hingegen, wie vom Entwurf vorgesehen, für zulässig erklärt, sollten zumindest die Rechtsdienstleistungen im Rahmen der Testamentsvollstreckung nicht stets als erlaubnisfreie Nebenleistungen gelten.

These 7:

Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Testamentsvollstreckungen sollten abweichend von § 5 Abs. 2 Ziffer 1 RDG-E nicht stets als erlaubnisfreie Nebenleistung gelten.

Dafür spricht zunächst, dass man andernfalls z.B. Banken im Rahmen der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung die Befugnis zur erbrechtlichen Rechtsbesorgung zusprechen würde. Dabei wäre jedoch nicht auszuschließen, dass diese spätere Anlagegeschäfte im Blick hätten. Dies würde dem Interesse des Bürgers nach unabhängigen Rechtsrat nicht Rechnung tragen. Eine Interessenkollision ist bei der Beratung durch Versicherungen ebenfalls nicht auszuschließen.

Ferner sprechen Erfordernisse der flächendeckenden Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit Rechtsrat sowohl gegen die völlige Freigabe der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung als auch gegen die Freigabe der damit als Nebenleistungen einhergehenden Rechtsdienstleistungen. Diese können nur durch eine leistungsfähige Anwaltschaft erfüllt werden. Das setzt aber voraus, dass diesen nach den Banken, Versicherungen, Steuerberatern und Unternehmensberatern auch noch ein Rechtsberatungsmarkt bleibt, der die wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern geeignet ist. Der Erhalt einer funktionsfähigen

Anwaltschaft als leistungsfähige Berufsgruppe ist nicht zuletzt zur Verwirklichung des Rechtsstaats erforderlich (vgl. BVerfG NJW, 3481).

d) Die unentgeltliche Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1 RDG-E).

These 8:

Die Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung im Familien- und Freundeskreis (§ 6 Abs. 1 und RDG-E) wird begrüßt.

These 9:

Der nicht-anwaltliche Volljurist bzw. die beratende Organisation sollte eine Berufshaftpflichtversicherung für etwaige Vermögensschäden unterhalten müssen.

Außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger Beziehung muss sichergestellt sein, dass die unentgeltliche Rechtsdienstleistung durch eine Person erfolgt, der auch die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat. Andernfalls muss die Rechtsdienstleistung unter Anleitung und Aufsicht einer solchen Person erfolgen (§ 6 Abs. 2 RDG-E).

Problematisch erscheint hier zunächst die nähere Bestimmung der Anforderungen an die Merkmale der "Anleitung" und "Aufsicht" der beratenden Nichtjuristen. Unmittelbare Konsequenz wäre, dass die nach § 6 Abs. 2 RDG-E vorgesehenen Sanktionen an praktischer Bedeutung verlieren.

Daneben sollte jedoch in jedem Fall das Erfordernis des Abschlusses und der weiteren Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung für etwaige sich aus der Berufstätigkeit ergebende Vermögensschäden des rechtsuchenden Publikums gesetzlich vorgeschrieben werden. Anderenfalls könnte dies im Schadensfalle dazu führen, dass der Rechtssuchende leer ausgeht. Nicht nur der Verbraucherschutz, sondern der Schutz des Rechtssuchenden liefe hier faktisch zu kurz. Denn letztlich wäre im Haftungsfall nicht sichergestellt, dass die Person oder Organisation, die nach § 6 Abs. 2 außerhalb des Familien- und Freundeskreises unentgeltlich Rechtsdienstleistungen erbringen, auch erfolgreich in Anspruch genommen werden können. Wenn dies aber bei der Anwaltschaft vorrangig als zum Schutze der Rechtssuchenden für erforderlich erachtet wird, muss das Gleiche auch für diese Rechtsdienstleistung gelten. Allein der Aspekt der Unentgeltlichkeit rechtfertigt es in diesen Fällen jedenfalls

nicht, auch einen Ausfall im Haftungsfall hinnehmen zu müssen. Letztlich ist die Berufshaftpflichtversicherung ein Aspekt des für die Rechtsuchenden so bedeutenden Qualitätsstandards.

Denkbar wäre eine § 51 BRAO entsprechende Regelung oder aber auch der Verweis auf die für die registrierten Personen geltenden Regelungen zur Haftpflicht in § 11 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 3 RDG-E.

Verstöße könnten entsprechend § 6 Abs. 3 RDG-E sanktioniert werden.

e) Rechtsdienstleistungsbefugnis der Berufs- und Interessenvereinigungen § 7 Abs. 1 RDG-E

These 10:

Die Anknüpfung an den satzungsmäßigen Aufgabenbereich öffnet den Vereinigungen und Verbänden die Möglichkeit, selbst den Umfang ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis zu bestimmen, indem sie die Satzung lediglich begrenzt durch das Verbot der Ausweitung auf die allgemeine Rechtsberatung der Mitglieder entsprechend fassen. Dies kann nicht gewollt sein.

Die Formulierung in § 7 Abs. 1 RDG-E hätte die Normierung einer gewillkürten Rechtsdienstleistungsbefugnis für Verbände zur Folge.

Diese Rechtsdienstleistungsbefugnis ist ferner zu umfassend, wenn sie keine Rücksicht auf die Größe und Dauer des Bestehens der Interessenverbände nimmt. Problematisch aber erscheint insbesondere, dass hier die an sich steuerpflichtige Rechtsberatung in einen steuerfreien Raum verlagert wird. Wobei beispielsweise die Rechtsberatung durch den gemeinnützigen Verein auch noch durch den Steuerzahler subventioniert wird. Es fragt sich, ob dies so in dem eröffneten Umfang gewollt sein kann.

f) Sanktionen

These 11:

Die Aufgabe des bisherigen Sanktionssystems ist zu begrüßen. Die Verfolgung von Verstößen gegen das RDG sollte künftig ausschließlich dem Wettbewerbsrecht überlassen werden.

Von hervorzuhebendem Vorteil ist, dass die Gerichte dadurch hinsichtlich der Überwachung entlastet werden. Ferner wird die Aufsicht über das Wettbewerbsrecht über die Gerichtsgebühren vom Markt und nicht vom Steuerzahler bezahlt.

Ganz praktisch setzt dies voraus, dass es sich um justiziable Abgrenzungskriterien handelt. Dadurch werden die Normen einerseits leichter handhabbar. Andererseits wird die Selbstkontrolle durch den Markt mittels des Wettbewerbsrechts erleichtert.

g) Berufliche Zusammenarbeit, Änderung § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

aa) Sternsozietät, § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E

Rechtsanwälten ist es zukünftig durch die Streichung der Worte "in einer Sozietät" in § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E sowie des bisherigen Absatzes 2 des § 59 a BRAO erlaubt, zugleich Mitglied mehrerer Sozietäten zu sein (sternenförmige Sozietät). Ist nur einer der Sozien im Nebenberuf Notar, stellt sich die Frage, wann hier insbesondere die Mitwirkungsverbote beispielsweise bei Vorbefassung eines der Sozien greifen und wie diese effizient durchgesetzt werden können. Mit Hinblick auf die Gefahr, dass damit Gestaltungen zur Umgehung der Mitwirkungsverbote Tür und Tor geöffnet würde, hat der Deutsche Notarverein Bedenken gegen das Erlaubnis der Sternsozietät. Zwar verweist § 59 a Abs. 1 Satz 4 BRAO-E auf das notarielle Berufsrecht. Es fragt sich jedoch, ob hier tatsächlich wirkungsvolle Antworten auf die aufgeworfenen Fragen gefunden werden können.

bb) Vereinbare Berufe, § 59 a Abs. 4 BRAO-E

These 12:

Bedenken bestehen gegen eine Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe in § 59a Abs. 4 BRAO-E auf Angehörige vereinbarter Berufe.

Mit der Einfügung eines neuen Abs. 4 in § 59 a BRAO soll es Rechtsanwälten zukünftig möglich sein, Berufsausübungsgemeinschaften auch mit Angehörigen nicht verkammerter Berufe eingehen zu können. Diese Verbindungen sollen sowohl mit Blick auf die damit einhergehenden Gefahren für die Unabhängigkeit der Berufsausübung als auch auf die Verschwiegenheit der Genehmigung durch die Rechtsanwaltskammer vorbehalten bleiben. Trotzdem könnte diese Erweiterung zu Lasten des Rechtsuchenden gehen. Nicht verkammerte Berufe unterliegen weder den §§ 203, 356 StGB, noch dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO und dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. In der Folge wäre

entgegen den Interessen des rechtsuchenden Publikums nicht mehr sichergestellt, dass die mit einem Rechtsanwalt in einem Büro Tätigen in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheit und den damit korrespondierenden Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen.

Schutz des Rechtsuchenden heißt aber nicht nur Schutz vor unqualifiziertem Rechtsrat. Er bezieht sich vielmehr auch auf die vorbezeichneten Berufspflichten der Anwaltschaft. Erst dies alles einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflicht gewährleistet den für den Verbraucher bedeutsamen Qualitätsstandard.

Für Anwaltsnotare gilt hingegen der § 9 Abs. 2 BNotO, der eine solche Zusammenarbeit nicht zulässt. Es wäre zu überlegen, ob dies zur Vermeidung von Unklarheiten auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dies könnte durch einen Verweis in § 59 a Abs. 4 BRAO-E auf § 59 a Abs. 1 Satz 4 BRAO-E erfolgen.